

# Das Verzeichnis der Wahlberechtigten

§ 14 KGRWG



Evangelisch-Lutherische  
Kirche in Norddeutschland

**Impressum:**

Hrsg. Evangelisch-Lutherische  
Kirche in Norddeutschland (KöR)

Text: Der Wahlbeauftragte und der stellvertretende Wahlbeauftragte  
OKR Sebastian Kriedel (jur.), KAR Martin Ballhorn  
Landeskirchenamt  
Außenstelle Schwerin  
Dezernat Recht  
Münzstraße 8 – 10, 19055 Schwerin,  
Tel. 0385 20223-116, [recht@lka.nordkirche.de](mailto:recht@lka.nordkirche.de)  
[nordkirche.de/mitstimmen](http://nordkirche.de/mitstimmen)

Grafik: Titelillustration: gobasil, Werbeagentur Hamburg  
Layout/Satz: Finn Sievers, Landeskirchenamt0

# Das Verzeichnis der Wahlberechtigten

§ 14 KGRWG



**Evangelisch-Lutherische  
Kirche in Norddeutschland**



## Inhalt

I. Allgemeines	6
II. Aufgaben und Befugnisse	6
1. Führen des Verzeichnisses der Wahlberechtigten	6
2. Prüfung, ob jemand wahlvorschlagsberechtigt ist bzw. ob jemand zur Unterstützung eines Wahlvorschlags berechtigt ist	6
3. Prüfung, ob die bzw. der zur Wahl vorgeschlagene wählbar ist	7
4. Auskünfte aus dem Verzeichnis der Wahlberechtigten	8
5. Übergabe und Nutzung des Verzeichnisses der Wahlberechtigten ab Beginn der Ausgabe von Briefwahlunterlagen	9
6. Übergabe des Verzeichnisses der Wahlberechtigten an den Wahlvorstand und Nutzung am Wahltag	9
7. Feststellung des Wahlergebnisses durch den Kirchengemeinderat bzw. Wahlausschuss	10
8. Verbleib des Verzeichnisses der Wahlberechtigten	10
Anlage 1	11
1. Rechtsmittelbelehrung gegen Bescheid des Kirchengemeinderats bzw. Wahlausschusses	11
2. Rechtsmittelbelehrung gegen den Beschwerdebescheid des Kirchenkreisrats	11

# I. Allgemeines

---

Dieses Handout richtet sich an die in der Kirchengemeinde für die Wahlvorbereitung und Wahldurchführung verantwortlichen Personen. Dies sind der Kirchengemeinderat und die bzw. der Wahlbeauftragte und – sofern eingerichtet – der Wahlausschuss.

Es wird beschrieben, wie Daten, die für die Feststellung des aktiven Wahlrechts wesentlich sind, in das Verzeichnis der Wahlberechtigten<sup>1</sup> gelangen und wie es zu nutzen ist. Das Verzeichnis der Wahlberechtigten besteht aus einer Auflistung der wahlberechtigten Gemeindeglieder in der alphabetischen Reihenfolge der Familiennamen.

## II. Aufgaben und Befugnisse

---

### 1. Führen des Verzeichnisses der Wahlberechtigten

- Das Verzeichnis der Wahlberechtigten wird zentral aus dem jeweils zuständigen Meldewesenverfahren erstellt. Es ist an die Kirchengemeinden spätestens bis zum 2. Oktober 2022 zu übergeben.
- Ist die Kirchengemeinde in mehrere Stimmbezirke unterteilt, wird für jeden Stimmbezirk ein eigenes Verzeichnis der Wahlberechtigten erstellt.

### 2. Prüfung, ob jemand wahlvorschlagsberechtigt ist bzw. ob jemand zur Unterstützung eines Wahlvorschlags berechtigt ist

- Aus dem jeweils zuständigen Meldewesenverfahren muss ermittelt werden, ob die einen Wahlvorschlag vorschlagende bzw. unterstützende Person Gemeindeglied der Kirchengemeinde ist und zum Wahltermin das 14. Lebensjahr vollendet hat. Das sind alle Personen, die am 27. November 2008 oder früher geboren wurden. Für jede Kirchengemeinde ist geregelt, wer die Zugriffsberechtigung für das zuständige Meldewesenverfahren hat.

Zugriffsberechtigt können sein:

- » Gemeindesekretariate,
  - » Pastorinnen und Pastoren,
  - » Meldewesenabteilung des zuständigen Kirchenkreises.
- Wenn die Daten im Meldewesen nicht den Angaben der vorschlagenden Person entsprechen, ist Rücksprache mit den Zugriffsberechtigten zur weiteren Klärung zu halten. Eventuelle Korrekturen im Meldewesen werden durch die Meldewesenabteilung des Kirchenkreises veranlasst.
  - Sind nach der Klärung alle Personen vorschlags- bzw. unterstützungsberechtigt, ist der Wahlvorschlag entgegen zu nehmen.

---

<sup>1)</sup> Verzeichnis der Wahlberechtigten für den Wahlraum (KirA 02) bzw. (Mewis 02).

- Ist nach Klärung eine Person nicht unterstützungsberechtigt, kann die vorschlagende Person den Vorschlag heilen, indem sie sich um eine andere Unterstützung bemüht. Verzichtet sie auf die Heilung oder ist die vorschlagende Person selbst nicht vorschlagsberechtigt, ist der Wahlvorschlag durch schriftlichen Bescheid mit Rechtsmittelbelehrung <sup>2</sup> an die vorschlagende Person zurück zu weisen.
  - » Gegen die Entscheidung kann eine schriftlich begründete Beschwerde innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Beschlusses eingelegt werden. Die Beschwerde
    - » muss an den Kirchengemeinderat bzw. den Wahlausschuss gerichtet sein,
    - » muss den gerügten Rechtsverstoß benennen,
    - » hat keine aufschiebende Wirkung.
  - » Der Kirchengemeinderat bzw. der Wahlausschuss hat die Beschwerde zu bearbeiten. Er
    - » prüft unverzüglich, also ohne schuldhafte Verzögerung, innerhalb von einer Woche ab Zugang die Rechtmäßigkeit der Beschwerde,
    - » hilft ihr ab, wenn er sie als rechtmäßig anerkennt teilt anerkennt und teilt dies den Beschwerdeführenden schriftlich mit; in diesem Fall nimmt er die Daten oder deren Änderungen in das Gemeindegliederverzeichnis bzw. das Verzeichnis der Wahlberechtigten auf,
    - » hilft der Beschwerde nicht ab, wenn er sie für nicht rechtmäßig hält; in diesem Fall ist die Beschwerde innerhalb von zwei Wochen dem Kirchenkreisrat vorzulegen.
      - » Der Kirchenkreisrat hat über die Beschwerde innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage zu entscheiden.
        - » Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen.
        - » Sie ist den Beschwerdeführenden und dem Kirchengemeinderat bzw. dem Wahlausschuss zuzustellen.
  - » Gegen die Entscheidung des Kirchenkreisrats ist der Rechtsweg zum Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland gegeben.

### **3. Prüfung, ob die bzw. der zur Wahl vorgeschlagene wählbar ist**

- Aus dem jeweils zuständigen Meldewesenverfahren muss ermittelt werden, ob die zur Wahl vorgeschlagene Person Gemeindeglied ist und zum Wahltermin das 18. Lebensjahr vollendet hat. Dann muss diese Person am 27. November 2004 oder früher geboren worden sein. Für jede Kirchengemeinde ist geregelt, wer die Zugriffsberechtigung für das zuständige Meldewesenverfahren hat.
 

Zugriffsberechtigt können sein:

  - » Gemeindesekretariate,
  - » Pastorinnen und Pastoren,
  - » Meldewesenabteilung des zuständigen Kirchenkreises.
- Wenn die Daten im Meldewesen nicht den Angaben der vorgeschlagenen Person entsprechen, ist Rücksprache mit den Zugriffsberechtigten zur weiteren Klärung zu halten. Eventuelle Korrekturen im Meldewesen werden durch die Meldewesenabteilung des Kirchenkreises veranlasst.

---

2) Siehe Anlage 1.

- Weitere Voraussetzungen, die nicht aus dem Meldewesen ersichtlich sind, sind zu berücksichtigen. Dazu sind die Ausführungen aus dem Handout Info Nr. 3 zu beachten.
- Ist nach der Klärung die Person wählbar, ist der Wahlvorschlag entgegen zu nehmen.

#### 4. Auskünfte aus dem Verzeichnis der Wahlberechtigten

- Ab dem 16. Oktober 2022 nimmt der Kirchengemeinderat bzw. der Wahlausschuss Anträge von wahlberechtigten Gemeindegliedern über die zu seiner Person im Verzeichnis der Wahlberechtigten eingetragenen Daten entgegen und erteilt die erforderlichen Auskünfte.  
Es dürfen nur Auskünfte erteilt werden. Es darf kein Einblick in das Verzeichnis der Wahlberechtigten gewährt werden.
  - » Zu den eigenen Daten einer Person besteht ein Auskunftsanspruch.
  - » Zu Daten, die andere wahlberechtigte Gemeindeglieder betreffen, haben nur diejenigen ein Recht auf Auskunft, die Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Verzeichnisses der Wahlberechtigten ergeben kann. Dieses Recht besteht nicht hinsichtlich der Daten von wahlberechtigten Gemeindegliedern, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach den jeweils geltenden bundes- oder landesmelderechtlichen Vorschriften eingetragen ist. Ob so eine Sperre besteht, ist vor Auskunftserteilung im jeweils zuständigen Meldewesenverfahren zu prüfen.
  - » Das Anfertigen von Auszügen aus dem Verzeichnis der Wahlberechtigten ist nur zulässig, soweit dies im Zusammenhang mit der Prüfung des Wahlrechts konkreter Personen steht. Auszüge dürfen nur für den von der bzw. dem Antragstellenden rechtmäßig beantragten Zweck verwendet werden und dürfen nicht unbeteiligten Dritten zugänglich gemacht werden.
- Der Kirchengemeinderat bzw. der Wahlausschuss fasst bei Ablehnung eines Auskunftsersuchens oder bei Ablehnung eines Änderungsersuchens Beschlüsse und teilt diese der jeweils betroffenen Person samt Rechtsmittelbelehrung<sup>3</sup> schriftlich mit.
  - » Gegen die Entscheidung kann eine schriftlich begründete Beschwerde innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Beschlusses eingelegt werden. Die Beschwerde
    - » muss an den Kirchengemeinderat bzw. den Wahlausschuss gerichtet sein,
    - » muss den gerügten Rechtsverstoß benennen,
    - » hat keine aufschiebende Wirkung.
  - » Der Kirchengemeinderat bzw. der Wahlausschuss hat die Beschwerde zu bearbeiten. Er
    - » prüft unverzüglich, also ohne schuldhafte Verzögerung, innerhalb von einer Woche ab Zugang die Rechtmäßigkeit der Beschwerde,
    - » hilft ihr ab, wenn er sie als rechtmäßig anerkennt und teilt das den Beschwerdeführenden schriftlich mit; in diesem Fall sorgt er dafür, dass die Daten oder deren Änderungen in das zuständige Meldewesen bzw. in das Verzeichnis der Wahlberechtigten aufgenommen werden,
    - » hilft der Beschwerde nicht ab, wenn er sie für nicht rechtmäßig hält; in diesem Fall ist die Beschwerde innerhalb von zwei Wochen dem Kirchenkreisrat vorzulegen.
      - » Der Kirchenkreisrat hat über die Beschwerde innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage zu entscheiden.

---

3) Siehe Anlage 1.

- » Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen.
- » Sie ist den Beschwerdeführenden und dem Kirchengemeinderat bzw. dem Wahlausschuss zuzustellen.
- » Gegen die Entscheidung des Kirchenkreisrats ist der Rechtsweg zum Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland gegeben.

## **5. Übergabe und Nutzung des Verzeichnisses der Wahlberechtigten ab Beginn der Ausgabe von Briefwahlunterlagen**

- Der Kirchengemeinderat bzw. der Wahlausschuss sorgt dafür, dass das Verzeichnis der Wahlberechtigten der amtlich zuständigen Stelle der Kirchengemeinde, die Briefwahlunterlagen aus gibt, vorliegt.
  - » Das Verzeichnis der Wahlberechtigten darf nur im Original vorhanden sein. Duplikate dürfen nicht hergestellt werden.
  - » Die amtlich zuständige Stelle ist die Leitung des Gemeindebüros. Dort werden Briefwahlunterlagen auf Antrag herausgegeben bzw. kann zu den regulären Öffnungszeiten auf Verlangen wahlberechtigter Gemeindeglieder die Briefwahl an Ort und Stelle durchgeführt werden.
  - » Durch Vereinbarung mit dem Kirchenkreis oder einer anderen kirchlichen Körperschaft kann die Kirchengemeinde hierzu auch eine Stelle an einem zentralen Ort beauftragen.
  - » Es ist sicherzustellen, dass das Verzeichnis der Wahlberechtigten für alle Stimmbezirke im Falle der besonderen Form der Briefwahl an Ort und Stelle nach einem Gottesdienst an die zur Ausgabe von Wahlbriefen berechnigte Person vor Ort zugeleitet wird.
  - » Jede Ausstellung eines Briefwahlscheins wird im Verzeichnis der Wahlberechtigten vermerkt.

## **6. Übergabe des Verzeichnisses der Wahlberechtigten an den Wahlvorstand und Nutzung am Wahltag**

- Der Kirchengemeinderat bzw. der Wahlausschuss übergibt das Verzeichnis der Wahlberechtigten und dessen Änderungsliste<sup>4</sup> an den Wahlvorstand, der für den Wahlraum des jeweiligen Stimmbezirks am Wahltag zuständig ist.
- Das Verzeichnis der Wahlberechtigten und die Änderungsliste dürfen nur im Original vorhanden sein. Duplikate dürfen nicht hergestellt werden.
- Der Wahlvorstand führt ab diesem Zeitpunkt das Verzeichnis der Wahlberechtigten mit folgenden Aufgaben und Befugnissen:
  - » Vor Ausgabe eines Stimmzettels ist die Wahlberechtigung des Gemeindeglieds anhand des Verzeichnisses der Wahlberechtigten inklusive der Änderungsliste zu überprüfen.
  - » Jede Ausgabe eines Stimmzettels an wahlberechnigte Gemeindeglieder ist im Verzeichnis der Wahlberechtigten inklusive der Änderungsliste zu vermerken.
  - » Bei Entgegennahme einer schriftlichen Versicherung an Eides statt als Nachweis für die Wahlberechnigung eines Gemeindeglieds, dass bisher nicht im Verzeichnis der Wahlberechtigten geführt wird, erfolgt eine
    - » ergänzende Aufnahme der erforderlichen Daten ins Verzeichnis der Wahlberechtigten und

<sup>4</sup>) Verzeichnis der Wahlberechtigten für den Wahlraum (KirA 02) bzw. (Mewis 02) und die Änderungsliste zum Verzeichnis der Wahlberechtigten (KirA 03) bzw. (Mewis 03) werden zentral erstellt.

- » Ausgabe eines Stimmzettels und entsprechender Vermerk im Verzeichnis der Wahlberechtigten.
- » Die Versicherung an Eides statt ist dem Kirchengemeinderat und dem Meldewesen des Kirchenkreises zur Kenntnis zu geben.
  - » Nach Schluss der Wahlhandlung sind die Wahlbriefe von den Wählenden auszusondern, denen an dem Wahltag ein Stimmzettel ausgehändigt wurde. Dies ergibt sich aus dem entsprechenden Vermerk im Verzeichnis der Wahlberechtigten.
  - » Die zu berücksichtigenden Stimmabgaben per Briefwahl sind vom Wahlvorstand im Verzeichnis der Wahlberechtigten bei Einwurf des Stimmzettelumschlags in die Wahlurne zu vermerken.
  - » Während der Auszählung der Stimmen wird die Anzahl der Stimmabgaben laut Verzeichnis der Wahlberechtigten mit den in der Wahlurne vorgefundenen Stimmzettel verglichen; eine Abweichung ist in der Wahlniederschrift zu dokumentieren.
- » Nach öffentlicher Stimmenauszählung übergibt der Wahlvorstand das Verzeichnis der Wahlberechtigten samt Wahlniederschrift (entsprechend des vorgegebenen Musters im Handout Info Nr. 5) an den Kirchengemeinderat bzw. den Wahlausschuss zwecks Feststellung des Wahlergebnisses.

## **7. Feststellung des Wahlergebnisses durch den Kirchengemeinderat bzw. Wahlausschuss**

- Aufgrund der Wahlniederschriften stellt der Kirchengemeinderat bzw. der Wahlausschuss das Wahlergebnis der Kirchengemeinden fest. Das Verzeichnis der Wahlberechtigten dient zur Kontrolle der Angaben über die Zahl der wahlberechtigten Gemeindeglieder und die Zahl der Personen, die durch Briefwahl und Urnengang von ihrem Wahlrecht Gebrauch gemacht haben (Wählende).

## **8. Verbleib des Verzeichnisses der Wahlberechtigten**

- Zu dem im Wahlverfahren angefallenen Schriftgut gehören neben der Bekanntgabe des Wahlergebnisses alle Wahlniederschriften samt Stimmzettel inklusive die nicht zur Auszählung zugelassenen Wahlbriefe, Stimmzettelumschläge und Stimmzettel und das Verzeichnis der Wahlberechtigten. Diese Unterlagen sind vom Kirchengemeinderat bis mindestens zwei Jahre nach Ablauf der Amtszeit des Kirchengemeinderats, der durch diese Kirchenwahl gewählt wird, aufzubewahren und anschließend dem zuständigen Kirchenarchiv zur Übernahme anzubieten.

# Anlage 1

---

## **1. Rechtsmittelbelehrung gegen Bescheid des Kirchengemeinderats bzw. Wahlausschusses**

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb einer Woche nach Zustellung schriftlich bei der Kirchengemeinde,

*(Name der Kirchengemeinde, zustellungsfähige Anschrift)*

zu Händen des Kirchengemeinderats bzw. Wahlausschusses, Beschwerde einlegen.

Die Beschwerde muss den gerügten Rechtsverstoß benennen.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Wird der Beschwerde nicht binnen einer Woche abgeholfen, entscheidet der Kirchenkreisrat innerhalb weiterer zwei Wochen.

## **2. Rechtsmittelbelehrung gegen den Beschwerdebescheid des Kirchenkreisrats**

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen den Bescheid des Kirchengemeinderats bzw. des Wahlausschusses der

Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde \_\_\_\_\_

vom \_\_\_\_\_ in der Fassung dieses Beschwerdebescheids kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftliche Klage vor dem Kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, Shanghaiallee 14, 20457 Hamburg erhoben werden.

Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung und der Beschwerdebescheid sollen in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Sie können einen ordinierten kirchlichen Amtsträger, einen ordentlichen Professor der Theologie, einen Rechtsanwalt oder eine andere zum Richteramt befähigte Person mit Ihrer Vertretung betrauen oder als Beistand hinzuziehen; diese müssen einer evangelischen Kirche angehören.

Nordkirche.de/**Mitstimmen**



Kirchengemeinderatswahl 2022

Auskünfte zur Kirchengemeinderatswahl erteilen  
die Wahlbeauftragten des zuständigen Kirchenkreises.